

Vereinigte Schützengesellschaft Pöcking e.V.

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Vereinigte Schützengesellschaft Pöcking e.V.

und hat seinen Sitz in

82343 Pöcking, Weilheimerstr. 33a

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

(4) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und führt die Namensergänzung „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher und Kinder an den Schießsport und durch ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege von Tradition und Brauchtum des Schützenwesens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten und an ein Mitglied des Schützenmeisteramtes zu übergeben.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (8) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Pflicht des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Schützenmeisteramtes erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (a) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (b) Gegen den Ausschlussbeschluss steht Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde

muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

(4) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene ein Amt im Verein aus, so erlischt es mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsordnungen Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

(3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht die dem Verein gemeldeten persönliche Daten aktuell zu halten. Änderungen sind unverzüglich dem Schützenmeisteramt schriftlich mitzuteilen. Kosten, die aus nicht aktualisierten Daten dem Verein entstehen, trägt das verursachende Mitglied.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) Der Verein kann von volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung oder Umlagen verlangen. Über diese Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung, Nachbesetzungen

(1) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind. Die Wahl des Jugendsprechers regelt die Jugendordnung. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

(2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies verlangen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

(6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

(7) Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes (außer der 1. oder 2. Schützenmeister) oder des Vereinsausschusses vor dem Ende seiner Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, können die Mitglieder des Schützenmeisteramtes für das ausgeschiedene Mitglied bis zur Durchführung von Nachwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Die Nachwahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

(8) Scheidet der 1. oder 2. Schützenmeister aus dem Schützenmeisteramt aus, kann kein Ersatzmitglied ernannt werden. Die Aufgaben werden vom jeweilig verbleibenden Schützenmeister übernommen. Er muss innerhalb von 6 Monaten zu einer Mitgliederversammlung zur Nachwahl einladen.

(9) Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des Schützenmeisteramtes.

(10) Ämter, außer die des 1. und 2. Schützenmeisters und die der Kassenprüfer, können untereinander in Personalunion geführt werden. Die Ämter des 1. und 2.

Schützenmeisters und der Kassenprüfer müssen mit verschiedenen Personen besetzt werden. Sie dürfen keine anderen Ämter zusätzlich übernehmen.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden. Die gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus den Personen des 1. und 2. Schützenmeisters, den Inhabern der Ämtern des Kassiers, des Schriftführers, des Sportleiters und des Jugendleiters.

(2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

(3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Ende des 3. Geschäftsjahres gewählt.

(4) Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Schützenmeisteramtes dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

(7) Bei den Sitzungen können Kassier, Schriftführer, Sportleiter und Jugendleiter durch deren Stellvertreter vertreten werden.

(8) Das Schützenmeisteramt ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

(9) Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.

(10) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen oder Rücklagen gedeckt sein. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, gilt der bestehende Haushaltsplan bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung.

§ 12 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und den Beisitzern, die aus den Inhabern der Ämter des Jugendsprechers, des 1. Waffen- und Zeugwarts und der zwei Kassenprüfer bestehen. Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann dieser durch Stellvertreter für Kassier, Schriftführer, Sportleiter und Jugendleiter und durch Fachreferenten ergänzt werden.

(2) Die Beisitzer des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vereinsausschuss genehmigt den Haushaltsplan des Schützenmeisteramtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen, Arbeitseinsätze und Mitgliedsbeiträge zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Vereinsausschuss beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

(7) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

(8) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist mindestens 2 Wochen schriftlich an die dem Verein angegebene Post- oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Schützenmeisters über das letzte Geschäftsjahr
2. Bericht des Sportleiters
3. Bericht des Jugendleiters
4. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
5. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Entlastung des Schützenmeisteramtes
8. Genehmigung des Haushaltsplans
9. Neuwahl/Nachwahl des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses (Nach Ablauf der Wahlperiode oder Ausscheiden eines Amtsinhabers)
10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen (Wenn ein Antrag bis zur Einladung vorliegt)
11. Satzungsänderung (Wenn ein Antrag bis zur Einladung vorliegt)
12. Verschiedenes

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für grundlegende Entscheidungen, die über das laufende Geschäft des Vereins hinausgehen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten, über Einsprüche eines Mitglieds gegen seinen Ausschlussbeschluss.

(6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach der Satzung einberufen wurde.

(8) Anträge, über die abgestimmt werden sollen, müssen, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sein.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Satz (2) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

(10) Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.

§ 14 Protokoll

(1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

(3) Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister gesammelt aufzubewahren.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Schützenjugend

(1) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus der Schützenjugend zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, sie bleiben auch nach dem Ausscheiden aus der Schützenjugend Vereinsmitglied. Unberührt davon bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsbemessung und der Sportordnung.

(2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

(3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr vom Schützenmeisteramt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

(4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung des Sportes dienen, zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der bisher gültigen Satzung vom 28. Oktober, 2020 und wurde einstimmig in der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 gebilligt und tritt sofort in Kraft.

Für die Richtigkeit

Pöcking, den 21.03.2025



Walter Stumpfenhausen,
1. Schützenmeister der Vereinigten Schützengesellschaft Pöcking e.V.